

Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht

Nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der **am 23. Februar 2025 stattfindenden Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** – in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen; Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens; Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt.

Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger können der Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Johannegeorgenstadt, Bürgerbüro, Eibenstocker Straße 69 a, 08349 Johannegeorgenstadt, einzulegen.

Bereits früher eingelegte Widersprüche vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr



Oswald
Bürgermeister